

6

Doping im Pferdesport

K. Kluge, F.R. Ungemach

6.1 Definition

Unter dem Begriff „Doping“ versteht man die Verabreichung von Substanzen an Mensch oder Tier mit dem Ziel einer Beeinflussung der natürlichen und aktuellen Leistungsfähigkeit bei sportlichen Wettkämpfen. Dies spielt bei Tieren vor allem bei Pferden, Hunden und Brieftauben eine Rolle.

In seiner heutigen Bedeutung wurde dieser Begriff um 1900 geprägt, die Ursprünge der unlauteren Wettbewerbsbeeinflussung gehen aber sehr viel weiter zurück. Der Wunsch nach Sieg oder auch nach Niederlage des Gegners ist so alt wie der sportliche Wettkampf selbst, so auch die Versuche der Einflussnahme auf die sportliche Leistung durch Verabreichung leistungsbeeinflussender Substanzen.

Die ältesten bekannten Dopingbestimmungen stammen aus dem Jahre 1666, als in England die Verabreichung von Anregungsmitteln an Pferde verboten wurde. Eine zielgerichtete Bekämpfung des Dopings setzte aber erst im 20. Jahrhundert ein, als einerseits die rapide Neuentwicklung von Arzneimitteln eine immer gezieltere und effektivere Leistungsmanipulation ermöglichte, andererseits Methoden zum analytischen Nachweis von leistungsbeeinflussenden Substanzen entwickelt wurden.

Im Bereich des Pferdesports in Deutschland reglementieren die Dopingbestimmungen der drei großen Pferdesportverbände die unerlaubte Leistungsbeeinflussung (Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. [FN], Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. [DVR], Hauptverband für Traber-Zucht und -Rennen e.V. [HVT]). Die durch diese Bestimmungen verbotenen Substanzen umfassen nahezu alle Gruppen pharmakologisch wirksamer Stoffe (**Tab. 6.1**). Nur für einige Substanzen gelten Ausnahmen und für einige sind Grenzwerte festgelegt.

Doping ist z.B. nach der Trabrennordnung (§93 Abs. 1) wie folgt definiert:

Ein Pferd darf in seinen Geweben, seinen Körperflüssigkeiten oder seinen Ausscheidungen in der Zeit zwischen dem Beginn der Rennveranstaltung und dem Ende des Rennens (...) keine gemäß der Dopingliste verbotenen Substanzen aufweisen.

Nach den Dopingbestimmungen ist praktisch jede Anwendung von Arzneimitteln, auch eine medizinisch gerechtfertigte, im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Wettkampf untersagt. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob dadurch eine Leistungsbeeinflussung erfolgt oder nicht.

Im Galopprennsport sind alle Arzneimittelanwendungen in ein Medikamentenbuch einzutragen. Antibakterielle, antimykotische und antiparasitäre Substanzen zählen dabei zu den kontrolliert erlaubten Substanzen, sie müssen in das Medikamenten-

buch eingetragen und bei Dopingprobenentnahmen deklariert werden.

6.2 Grundlagen der Dopingbestimmungen

Das Dopingverbot im Pferdesport beruht auf folgenden Grundlagen:

- dem Tierschutz der am Wettkampf teilnehmenden Pferde,
- dem sportethischen Grundsatz eines fairen sportlichen Wettkampfes im Sinne der Gewährleistung gleicher Voraussetzungen für alle Wettkampfteilnehmer,
- dem Schutz vor Manipulation des Wettkampfergebnisses und damit vor Täuschung des zahlenden und wettenden Publikums, das ganz entscheidend zur Erhaltung und Förderung des Pferdesports beiträgt,
- dem Schutz anderer Wettkampfteilnehmer vor den Gefährdungen, die von gedopten, leichter außer Kontrolle geratenen Tieren ausgehen,
- der Verhinderung einer falschen Zuchtauslese durch Vortäuschung eines unzutreffenden Leistungsstandards unter dem Einfluss von Dopingmitteln,
- der möglichen strafrechtlichen Relevanz eines Betrugstatbestandes bzw. eines Verstoßes gegen das Arzneimittel- oder Betäubungsmittelgesetz.

Im Humansport sind nur der sportethische Aspekt und die möglichen rechtlichen Konsequenzen der unerlaubten Anwendung von verschreibungspflichtigen Stoffen und Betäubungsmitteln von Bedeutung. Das Dopingverbot im Pferdesport ist in der Hauptsache durch den Tierschutzgedanken bestimmt. Die gesetzliche Grundlage hierzu findet sich in dem im § 3 Nr. 1 b des Tierschutzgesetzes von 1998 festgelegten Anwendungsverbot von Dopingmitteln bei Tieren. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift besteht dabei nicht nur, wenn dem Pferd Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Der Gesetzgeber geht vielmehr davon aus, dass Doping grundsätzlich tierschutzwidrig ist. Der Einsatz eines kranken Tieres bei Wettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen, welches nur durch den Einsatz von Medikamenten teilnahmefähig gemacht werden kann, widerspricht ebenso dem Tierschutzgedanken wie die unphysiologische Leistungssteigerung z.B. durch Ausschaltung körpereigener Schutzbarrieren.

Entgegen dem § 3 des Tierschutzgesetzes werden in diesen Fällen „dem Tier ohne Vorliegen eines Notfalls Leistungen abver-

Tab. 6.1 Dopinglisten der Pferdesportverbände in Deutschland (2004)

	Deutsche Reiterliche Vereinigung	Hauptverband für Traber-Zucht und -Rennen	Direktorium für Vollblut- zucht und Rennen
I. Erlaubte Substanzen*			
Impfstoffe	bis 14 Tage vorher	+	+
Immuninducer	+	+	
Entwurmungsmittel	+		s. unter III.
Externe Desinfektionsmittel und Insektenschutzmittel	+	+	
II. Substanzen mit Grenzwerten			
Nandrolon (frei und gekoppelt); 5 α -Estran-3 β ,17 α -diol zu 5(10)Estren-3 β ,17 α -diol im Urin ≤ 1	+	keine	+ (δ)
Testosteron (frei und gekoppelt) Wallache: $\leq 0,02 \mu\text{g/ml}$ Urin Stuten: Testosteron zu Epitestosteron bis 12:1 (FN) bzw. $\leq 0,055 \mu\text{g/ml}$ (DVR)	+		+ außer tragende Stuten
Theobromin $\leq 2 \mu\text{g/ml}$ Urin	+		+
Salicylsäure $\leq 750 \mu\text{g/ml}$ Urin bzw. $\leq 6,5 \mu\text{g/ml}$ Plasma	+		+
Arsen $\leq 0,3 \mu\text{g/ml}$ Urin	+		+
DMSO $\leq 15 \mu\text{g/ml}$ Urin bzw. $\leq 1 \mu\text{g/ml}$ Plasma	+		+
Kortisol $\leq 1 \mu\text{g/ml}$ Urin	+		+ bzw. 20–300 ng/ml Blut
Hordenin $\leq 80 \mu\text{g/ml}$ Urin bzw. $1 \mu\text{g/ml}$ Plasma			+
Methoxytyramin $\leq 4 \mu\text{g}$ 3-Methoxytyramin/ml Urin (frei und gekoppelt)			+
Säure-Basen-Haushalt	Verfügbares CO ₂ $\leq 37 \text{ mmol/l}$	Bikarbonat $\leq 37,3 \text{ mmol/l}$	Verfügbares CO ₂ $\leq 37 \text{ mmol/l}$
III. Kontrolliert erlaubte Substanzen: Eintragung in ein Medikamentenbuch u. Deklaration bei Dopingprobe			
Antibiotika, Antimykotika, Antiparasitika			+
IV. Unerlaubte Substanzen, Mittel und Maßnahmen			
Tracheotubus, Neurektomie	+	+	Neurektomie
Technische Mittel, die im Rennen mitgeführt/angewendet werden			+
Stimulantia, Sedativa, Narkotika (FN), Opioide (DVR)	+	auf das Nervensystem wirkende Substanzen	+
Anabole Wirkstoffe	+	+	+ auch β_2 -Agonisten
Substanzen gegen Infektionserreger	+	Antibiotika, Antimykotika, Virustatika	s. unter III.
Diuretika	+	+	+
Peptidhormone und Analoge	+		außerhalb der physiolog. Referenz
Infusion von Blut oder roten Blutkörperchen	+		Blut/Blutbestandteile
Antiparasitika	s. unter I.	+	s. unter III.

Fortsetzung ►